OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190047/15/JS/FE

Datum:
Linz, 7. August 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des G H, x, x, vom 21.8.2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22.7.2019, GZ: BauR01-13-2017, betreffend Zwangsstrafe nach § 5 VVG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Feststellung, „dass die rechtskräftig gewordene Zwangsstrafe vom 20.7.2018 rechtswidrig verhängt worden ist“, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Spruchpunkt I. 2. des am 13.6.2017 mündlich verkündetem hg. Erkenntnis zu GZ: LVwG-151080 (schriftliche Ausfertigung: 15.9.2017) wurde dem Beschwerdeführer als Eigentümer „die dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 nicht entsprechende Verwendung des Wohnhauses auf dem Grundstück x, Grundbuch x, mit der Grundstücksadresse x, x, für mehr als drei Wohnungen untersagt.“ Nach diesem rechtskräftigen Erkenntnis befinde sich das Grundstück des Beschwerdeführers im Dorfgebiet, in welchem nach den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen u.a. nur Wohngebäude mit insgesamt höchstens drei Wohnungen errichtet werden dürfen. Auch die dem Beschwerdeführer für den Umbau seines Wohnhauses auf dem Grundstück erteilte Baubewilligung vom 20.8.2013 habe ausdrücklich eine Beschränkung auf drei Wohneinheiten vorgesehen. Tatsächlich vermiete der Beschwerdeführer die nach Fertigstellung des Umbaus durch verschiedene Maßnahmen von ihm geschaffenen (zumindest) fünf eigenständige Wohnungen, weshalb ihm von der Baubehörde richtigerweise die konsens- und widmungswidrige Benützung des Wohnhauses für mehr als 3 Wohnungen gemäß § 50 Abs. 1 Oö. BauO 1994 untersagt wurde.

1.2. Mit Schreiben vom 1.2.2018 drohte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer die Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) an, sollte dieser dem baupolizeilichen Auftrag zur Vermietung von nur drei Wohnungen nicht bis spätestens 30.4.2018 nachgekommen sein.

1.3. Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines beim Wohnhaus des Beschwerdeführers verhängte die belangte Behörde mit Bescheid vom 20.7.2018 die angedrohte Zwangsstrafe in Höhe von 290,40 Euro und drohte gleichzeitig eine weitere Zwangsstrafe für den Fall an, sollte die bis 31.8.2018 neu gesetzte Frist ergebnislos verstreichen. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 10.9.2018 wurde die dagegen erhobene Beschwerde vom 31.8.2018 als unzulässig zurückgewiesen. Ein Vorlageantrag wurde vom Beschwerdeführer nicht gestellt.

1.4. Mit Bescheid vom 11.9.2018 verhängte die belangte Behörde die angedrohte Zwangsstrafe in Höhe von 435,60 Euro und drohte gleichzeitig eine weitere Zwangsstrafe für den Fall an, sollte die bis 31.10.2018 neu gesetzte Frist ergebnislos verstreichen.

1.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 22.7.2019 verhängte die belangte Behörde nach Durchführung eines weiteren Lokalaugenscheines am 17.6.2019 die angedrohte Zwangsstrafe von 580,80 Euro, da der Beschwerdeführer – zusammengefasst – den Bauauftrag des Landesverwaltungsgerichtes noch nicht umgesetzt und die raumordnungskonforme Nutzung noch nicht hergestellt habe. Neuerlich wurde eine weitere Zwangsstrafe angedroht, sollte die bis 30.9.2019 neu gesetzte Frist ergebnislos verstreichen.

1.6. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 21.8.2019, in welcher der Beschwerdeführer - zusammengefasst - folgende Punkte moniert:

- Die verhängte Zwangsstrafe sei rechtswidrig, weil der Beschwerdeführer Mietverträge für drei Wohnungen, Nachweis von Kündigungen und den Strombezugsvertrag fristgerecht vorgelegt und damit den baupolizeilichen Auftrag erfüllt habe. Das erste und zweite Obergeschoß des Wohnhauses seien aktuell an die Firma x GmbH vermietet, die von ihren Mitarbeitern als Wohngemeinschaft mit für alle Räume verwendbaren Zimmerschlüsseln genutzt werden könnten. Das Erdgeschoß sei aktuell an A S vermietet. Weitere Räume des Erdgeschoßes würden nicht für Wohnzwecke genutzt werden. Je Geschoß sei nur ein Stromverteiler installiert. Das Wohnhaus erfülle mit seinen drei Wohnungen die Anforderungen an eine raumordnungskonforme Verwendung. Eine solche sei bereits zum Zeitpunkt der verhängten Zwangsstrafe vom 20.7.2018 sichergestellt gewesen, als der Beschwerdeführer - nach Kündigungen und im Einvernehmen mit den Mietern - jedes der drei Geschoße auf Basis neuer Mietverträge und Untermietverträge seitens des Hauptmieters zu Wohngemeinschaften organisiert habe. Sämtliche Räume je Geschoßebene seien für alle Personen über die Eingangstür des Stiegenhauses mit einem einzigen Schlüssel zugänglich und würden damit die Anforderungen an eine Wohngemeinschaft erfüllen.
- Die aufgetragenen Fristen von etwa sechs Wochen würden dem Beschwerdeführer die Möglichkeit verwehren, durch Nachholung versäumter Handlungen - fristgerechte Kündigungen der Mietverträge, Änderung der Bestandsverträge etc. - der Vollstreckung zu entgehen. Daher seien die zum 1.2.2018 eingeräumte Nachfrist und die Androhungen der Zwangsstrafen unangemessen geblieben. Es sei dem Beschwerdeführer auch nicht zumutbar gewesen, innerhalb dieser unangemessenen kurzen Frist den Mietern eine gleichwertige Ersatzwohnung zur Verfügung zu stellen. Die belangte Behörde unterließ es auch, dem Beschwerdeführer noch vor der verhängten Zwangsstrafe eine ergänzende Nachfrist einzuräumen.
- Die Vollstreckungsverfügung sei formell rechtswidrig. Die zuständige Baubehörde hätte keine Vollzugshandlungen gesetzt und ermangle es an der gebotenen Bestätigung der Vollstreckbarkeit des Titelbescheides.

Der Beschwerdeführer beantragt in der Beschwerde die ersatzlose Aufhebung der angefochtenen mit Bescheid vom 22.7.2019 verhängten Zwangsstrafe. Weiters beantragt er darin die gleichzeitige Feststellung, dass die rechtskräftig gewordene Zwangsstrafe vom 20.7.2018 rechtswidrig verhängt worden sei.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer verwendet sein Wohnhaus auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x, mit der Grundstücksadresse x, x, für die Vermietung von (zumindest) vier Wohnungen.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, den hg. Akt LVwG-151080, in die von den Parteien vorgelegten Urkunden und in die von Amts wegen beigeschafften Auszüge aus dem Zentralen Melderegister. Das Landesverwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher diese Urkunden mit den Parteien im Einzelnen sachlich und rechtlich erörtert wurden.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht hatte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens primär die verfahrenswesentliche Frage zu klären, ob der Beschwerdeführer sein Wohnhaus - entgegen dem hg. Bauauftrag vom 13.6.2017 - für die (insbesondere Vermietung von) mehr als drei Wohnungen verwendet. Dies ist aufgrund nachfolgender beweiswürdigender Überlegungen zu bejahen:

Den augenscheinlichsten Beweis für die Feststellung bietet dazu das von der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegte aktuelle Wohnungsinserat des Beschwerdeführers vom 19.3.2020 selbst, in welchem dieser eine 65 m² große 4-Zimmer-Wohnung im (so der Beschwerdeführer) zweiten Obergeschoß seines Wohnhauses zum monatlichen Mietpreis von 430 Euro anbietet und dieses wie folgt beschreibt: „In diesem Mehrparteienhaus wird jeder Stock als WG angesehen, trotzdem aber einzeln mit 65 m² vermietet (3 Stöcke mit jeweils 3 Wohnungen)“. Die Rechtfertigung des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dieser Text stamme nicht von ihm, ist als reine Schutzbehauptung zu würdigen. So musste der Beschwerdeführer dazu einräumen, dass er das Wohnungsinserat selbst schaltete, sodass kein Grund ersichtlich ist, weshalb der Text des Inserates nicht auch von ihm stammen sollte. In Anbetracht des Wohnungsinserates, in welchem der Beschwerdeführer ausdrücklich auf die Vermietung von drei einzelnen 65 m² großen Wohnungen pro Stock hinweist, ist auch die prominente Behauptung des Beschwerdeführers, er vermiete das Wohnhaus nur mehr stockweise an Wohngemeinschaften, als nicht glaubwürdig zu werten. So konnte der Beschwerdeführer - trotz Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht - auch lediglich einen einzigen aktuellen schriftlichen Mietvertrag vom Oktober 2018 mit der Mieterin x GmbH vorlegen, in welchem der Beschwerdeführer nachweislich ein gesamtes Stockwerk (1. Obergeschoss; monatlicher Mietzins: 1.200 Euro) an einen einzigen Mieter vermietet. Für das 2. Obergeschoss konnte der Beschwerdeführer - entgegen seinem Beschwerdevorbringen - hingegen keinen derartigen Mietvertrag mit der Mieterin x GmbH vorlegen.

Die inserierte Wohnung entspricht dabei im Übrigen nicht nur hinsichtlich ihrer Größe auch jenen (zumindest fünf) Wohnungen, welche bereits im hg. Erkenntnis vom 13.6.2017 im Wohnhaus des Beschwerdeführers festgestellt werden konnten (Wohneinheiten mit eigenem Zugang und sanitärer Ausstattung im Ausmaß von je

ca. 60 m² mit eigenem Wasser- und Stromzähler bzw. Postfach und Klingel/ Gegensprechanlage), sondern auch baulich, zumal der Beschwerdeführer dazu gegenüber dem Landesverwaltungsgericht angab, er habe seit der baupolizeilichen Überprüfung vom 18.7.2016 (auf welcher u.a. die Feststellungen im hg. Bauauftrag vom 13.6.2017 beruhten) keine baulichen Veränderungen am Wohnhaus mehr vorgenommen.

Damit passt auch stimmig ins Bild, dass der inserierte Mietpreis von monatlich 430 Euro nicht nur rund einem Drittel jenes Mietzinses entspricht, den der Beschwerdeführer mit der Mieterin x GmbH für das - wie angeführt - gesamte erste Obergeschoss vereinbarte. Der Mietpreis stimmt vielmehr auch in etwa mit jenem monatlichen Mietzins überein, den der Beschwerdeführer mit schriftlichem Mietvertrag vom Mai 2019 mit dem weiteren Mieter D S T vereinbarte (450 Euro, inkl. Heizkostenakonto). Wenn der Beschwerdeführer dazu in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angab, er hätte damit - so neu - das gesamte zweite Obergeschoss seines Wohnhauses an diesen Mieter vermietet, so ist dies ebenfalls als unglaubwürdige Schutzbehauptung zu werten, zumal der Mietgegenstand im vorgelegten schriftlichen Mietvertrag vom Mai 2019 gar nicht bezeichnet wurde und - wie dargetan - nicht nur die Höhe des Mietzins dagegen spricht, sondern auch der Umstand, dass im Jahr 2019 auch (so der Beschwerdeführer) eine weitere Mieterin (A H) den zweiten Stock bewohnte. Die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, dass sich die Mieterin A H in einer Wohngemeinschaft mit „den Ungarn“ befunden hätte, ist für das Landesverwaltungsgericht schon deshalb nicht überzeugend, da der Lokalaugenschein der belangten Behörde am 17.6.2019 ergab, dass der Stromkreis für zwei Wohneinheiten im zweiten Stock aktiv waren, es gab daher zu diesem Zeitpunkt (so auch der Beschwerdeführer) jeweils einen eigenen Stromzähler für den Mieter D S T und die Mieterin A H, was gegen die behauptete Wohngemeinschaft spricht. Hingegen war - dazu passend - etwa nur ein Stromzähler für den gesamten ersten Stock aktiviert, der zur Gänze an die Firma x GmbH im Jahr 2019 vermietet war. Dazu ins Bild passt auch, dass die Mieterin A H (so der Beschwerdeführer) im Winter 2019/2020 auszog und sich abmeldete, weshalb es nachvollziehbar ist, dass der Beschwerdeführer das Mietinserat für die frei gewordene Wohnung der Mieterin A H in der Folge im März 2020 neu schaltete.

Selbst wenn man nun - aus Zweckmäßigkeitsgründen - mit dem Beschwerdeführer davon ausgeht, dass das Erdgeschoß lediglich von der Mieterin A S bewohnt wird (einen schriftlichen Mietvertrag konnte der Beschwerdeführer dazu dem Landesverwaltungsgericht trotz Aufforderung nicht vorlegen, lediglich einen Untermietvertrag), so verwendet der Beschwerdeführer sein Wohnhaus durch Bestandgabe des gesamten ersten Stockes an die Firma x GmbH sowie der (zumindest) beiden Wohneinheiten im zweiten Stock für - im Entscheidungszeitpunkt – (die Vermietung von) zumindest vier Wohnungen und damit entgegen dem hg. Bauauftrag vom 13.6.2017. Dass der Beschwerdeführer seit dem Inserat vom März 2020 seine Vermietpraxis geändert hätte, wurde von ihm nicht einmal behauptet.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidung und Anordnung des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

4.2. Die Bestimmung des § 5 VVG (BGBl. Nr. 53/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008) lautet auszugsweise:

„[...]

b) Zwangsstrafen

§ 5. (1) Die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen läßt, wird dadurch vollstreckt, daß der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

(2) Die Vollstreckung hat mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

(3) Die Zwangsmittel dürfen in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

[...]“

4.3. Der Verwaltungsgerichtshof führt in seiner Entscheidung vom 21.11.2018, Ra 2017/17/0255, zur Vollstreckung von Zwangstrafen nach § 5 VVG aus, dass unter Vollstreckung im Sinne des VVG die zwangsweise Durchsetzung der durch individuelle Normen begründeten Pflichten zu verstehen ist : „[...] Besteht die Verpflichtung in einem unvertretbaren Handeln (Dulden, Unterlassen [hier: bau-polizeiliche Verwendungsuntersagung]), erfolgt die Vollstreckung, indem der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen (im Sinne von Zwangsstrafen) oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird (vgl. § 5 Abs. 2 VVG). Zwangsstrafen sind keine Strafen für Übertretungen, sondern Beugemittel zur Erzwingung einer Leistung. [...] Zwangsstrafen sind nicht gleicher Natur wie andere Strafen, da sie einen anderen Zweck verfolgen. Ihre Aufgabe ist es, einen dem Willen der Behörde entgegenstehenden Willen einer Partei zu brechen. Ist dieser Zweck erreicht, bevor die verhängte Haft vollstreckt oder der als Zwangsstrafe auferlegte Betrag entrichtet worden ist, so wäre es zweckwidrig, auf den Vollzug der Haft oder die Entrichtung des Geldbetrages zu bestehen, weil hier jedes Moment eines Sühne- oder Besserungszwecks

ausscheidet (vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], 1805, mwN). [...] Der Vollstreckungsvorgang bei der Zwangsstrafe besteht aus der Androhung der Zwangsstrafe, deren bescheidmäßiger Verhängung ("Vollstreckungsverfügung") und der Vollstreckung als faktischer Amtshandlung (vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], 1799). Nach § 5 Abs. 2 VVG ist das angedrohte Zwangsmittel u. a. beim ersten Zuwiderhandeln sofort zu vollziehen. Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung hat gemäß § 10 Abs. 2 VVG keine aufschiebende Wirkung. [...]". Wegen des ausschließlichen Beugecharakters von Zwangsstrafen nach dem VVG ist deren Verhängung und Vollzug nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes daher unzulässig, sobald die Leistung erbracht oder die Erbringung der Leistung gegenstandslos geworden bzw. unmöglich ist, weil dann die Erreichung des mit der Zwangsstrafe letztlich verfolgten Zieles nicht mehr möglich oder nicht mehr verpflichtend ist (vgl. die zitierte Entscheidung des VwGH, mwN). Es darf sohin auch ein bereits verhängtes Zwangsmittel nicht mehr vollzogen werden, wenn das mit seiner Verhängung verfolgte Ziel erreicht ist (vgl. VwGH 28.4.2005, 2004/07/0196).

4.4. Im zu beurteilenden Beschwerdefall verwendet der Beschwerdeführer sein Wohnhaus entgegen dem hg. Bauauftrag vom 13.6.2017 für mehr als drei Wohnungen, welche er vermietet. Besteht die Verpflichtung - wie gegenständlich - in einem unvertretbaren Handeln (Dulden, Unterlassen), erfolgt die Vollstreckung, indem der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen (im Sinne von Zwangsstrafen) oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird (vgl. VwGH 21.11.2018, Ra 2017/17/0255). Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 22.7.2019 daher zu Recht eine Zwangsstrafe verhängt, um den Willen des Beschwerdeführers, sein Wohnhaus entgegen dem hg. Bauauftrag vom 13.6.2017 für (die Vermietung von) mehr als drei Wohnungen zu verwenden, im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes „zu brechen".

4.5. Auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, die zum 1.2.2018 eingeräumte Nachfrist sei unangemessen kurz, erweist sich in Anbetracht des Umstandes, dass der Beschwerdeführer noch im März dieses Jahres sein Wohnhaus als Mehrparteienhaus mit drei eigenständigen Wohnungen zu je 65 m² je Stockwerk deklarierte und eine (durch den Auszug der Mieterin A H frei gewordene) Wohnung davon inserierte, als bloßes Scheinargument. Soweit der Beschwerdeführer weiters moniert, dass die zuständige Baubehörde keine Vollzugshandlungen gesetzt hätte und es an der notwendigen Bestätigung der Vollstreckbarkeit des Titelbescheides mangelt, verkennt der Beschwerdeführer, dass nach den Bestimmungen des VVG eine Vollstreckbarkeitsbestätigung für - wie gegenständlich - eine Vollstreckung nach § 5 leg. cit. nicht Voraussetzung ist (vgl. VwGH 28.2.2012, 2010/05/0106).

5. Die belangte Behörde wies mit Beschwerdevorentscheidung vom 10.9.2018 die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 31.8.2018 gegen die mit Bescheid vom 20.7.2018 verhängte Zwangsstrafe als unzulässig zurück. Ein Vorlageantrag

im Sinne des § 15 VwGVG, um eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Beschwerde und damit - wie nunmehr gewünscht - über die Rechtmäßigkeit der mit dem Bescheid vom 20.7.2018 verhängten Zwangsstrafe zu erwirken, wurde vom Beschwerdeführer nicht erhoben. Dem Landesverwaltungsgericht kommt aber aus Anlass der gegenständlichen Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid vom 22.7.2019 keine Zuständigkeit zur nachträglichen Feststellung zu, ob die mit rechtskräftigem Bescheid vom 20.7.2018 verhängte Zwangsstrafe rechtswidrig sei, weshalb der Antrag als unzulässig zurückzuweisen ist (vgl. zum Feststellungantrag als bloß subsidiärem Rechtsbehelf, etwa VwGH 29.8.2017, Ra 2016/17/0170).

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zwangsstrafen bzw. zu Feststellungsanträgen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack